

Synopse

Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **512.153**
Aufgehoben: –

	Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 und 96 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ...2022 (RRB Nr. 2022/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV) vom 21. Juli 2011 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV)	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration und zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG)
vom 21. Juli 2011	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 98 Absatz 3 und Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005[SR	gestützt auf Artikel 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezem-

<p>142.20.]; Artikel 17 und Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007[SR 142.201.], Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 46 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998[SR 142.31.], Artikel 67 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999[SR 142.312.] und Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/728)</p>	<p>ber 2005[SR 142.20.]; Artikel 17 und 88 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007[SR 142.201.], Artikel 14 Absatz 2 und 46 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998[SR 142.31.], Artikel 67 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999[SR 142.312.] und Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/728)</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005[SR 142.20.] und des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998[SR 142.31.].</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des AIG[SR 142.20.] und des AsylG[SR 142.31.].</p>
<p>§ 2 Departement</p> <p>¹ Das Departement vollzieht das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und das Asylgesetz, soweit das Bundesrecht oder kantonale Vorschriften keine andere Behörde bezeichnen.</p> <p>² Es informiert die Gemeinden laufend über Neuerungen auf dem Gebiet der Ausländer- und Asylgesetzgebung.</p> <p>³ Es koordiniert die Tätigkeit der am Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung beteiligten Behörden.</p> <p>⁴ Es kann weitere Behörden und Stellen zur Erfüllung seiner Aufgaben beiziehen. Diese wirken unterstützend am Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung mit.</p>	<p>¹ Das Departement vollzieht das AIG[SR 142.20.] und das AsylG[SR 142.31.], soweit das Bundesrecht oder kantonale Vorschriften keine andere Behörde bezeichnen.</p>
<p>§ 7 Strafverfolgung, Verzeigung</p>	

<p>¹ Widerhandlungen gegen ausländerrechtliche Vorschriften werden nach Artikel 115 ff. AuG sowie Artikel 115 ff. AsylG verfolgt.</p> <p>² Das Anzeigerecht der Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach § 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010[BGS 321.3.].</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen ausländerrechtliche Vorschriften werden nach Artikel 115 ff. AIG[SR 142.20.] sowie Artikel 115 ff. AsylG[SR 142.31.] verfolgt.</p>
<p>§ 8 Arbeitsmarktlischer Vorrang</p> <p>¹ Bei Gesuchen, die dem Vorrang inländischer Arbeitskräfte unterliegen, holt das Departement die Stellungnahme der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) ein.</p>	<p>¹ Bei Gesuchen, die dem Vorrang inländischer Arbeitskräfte unterliegen, kann das Departement die Stellungnahme des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) einholen.</p>
<p>§ 9 Anordnung (Art. 70, 73-80 AuG, Art. 9 AsylG)</p> <p>¹ Das Departement ordnet die Haft, die Durchsuchungen sowie die kurzfristige Festhaltung an.</p> <p>² Es orientiert die betroffene Person über den Zweck der Haft im Rahmen der Einvernahme und unterrichtet sie über ihre Rechte.</p>	<p>§ 9 Anordnung (Art. 70, 73-80a AIG, Art. 9 AsylG)</p> <p>³ Anordnungen nach Artikel 70 Absatz 2 AIG[SR 142.20.] trifft der Haftrichter oder die Haftrichterin.</p>
<p>§ 10 Richterliche Überprüfung (Art. 73 Abs. 5, Art. 80 AuG)</p> <p>¹ Der Haftrichter oder die Haftrichterin prüft die Haft sowie die kurzfristige Festhaltung gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>§ 10 Richterliche Überprüfung (Art. 73 Abs. 5, Art. 80, Art. 80a AIG)</p>
<p>§ 12 Haftvollzug</p>	

<p>¹ Die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapire werden nach Artikel 81 AuG[SR 142.20.] und nach der kantonalen Strafvollzugsgesetzgebung vollzogen.</p>	<p>¹ Die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapire werden nach Artikel 81 AIG[SR 142.20.] und nach der kantonalen Strafvollzugsgesetzgebung vollzogen.</p>
<p>§ 13 Anwendbares Recht</p> <p>¹ Die im ausländerrechtlichen Verfahren anfallenden Gebühren werden gemäss der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG) vom 24. Oktober 2007[SR 142.209.] erhoben.</p> <p>² Für Verfügungen und Dienstleistungen, die nicht in Artikel 8 GebV-AuG vorgesehen sind, sowie für arbeitsmarktliche Begutachtungen gilt der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979[BGS 615.11.].</p>	<p>¹ Die im ausländerrechtlichen Verfahren anfallenden Gebühren werden gemäss der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (GebV-AIG) vom 24. Oktober 2007[SR 142.209.] erhoben.</p> <p>² Für Verfügungen und Dienstleistungen, die nicht in Artikel 8 GebV-AIG vorgesehen sind, sowie für arbeitsmarktliche Begutachtungen gilt der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979[BGS 615.11.].</p>
<p>§ 13^{bis} Aufteilung Gebührenertrag für Ausländerausweise ohne Erhebung der biometrischen Daten</p> <p>¹ Der Gebührenertrag für Ausländerausweise ohne Erhebung der biometrischen Daten wird zwischen den Gemeinden und dem Kanton wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a) 1/3 Gemeinde;</p> <p>b) 2/3 Kanton.</p> <p>² Die Gemeinden beziehen die Gebühren für Ausländerausweise ohne Erhebung der biometrischen Daten.</p> <p>³ Der Kanton rechnet monatlich mit den Gemeinden ab.</p>	<p>§ 13^{bis} Aufteilung Gebührenertrag</p> <p>¹ Den Gemeinden stehen die Gebühren aus folgenden Geschäftsfällen zu:</p> <p>a) Adressmutationen von EU-/EFTA- und Drittstaatsangehörigen innerhalb der Gemeinde;</p> <p>b) Gemeindefwechsel von EU-/EFTA- und Drittstaatsangehörigen innerhalb des Kantons;</p> <p>c) Kantonswechsel (Zuzug in den Kanton Solothurn) von EU-/EFTA-Staatsangehörigen.</p> <p>² Die Gebühren werden durch die Gemeinden direkt mittels Vorinkasso bei der Beantragung erhoben.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren aus anderen Geschäftsfällen stehen dem Kanton zu und werden durch diesen direkt erhoben.</p>
	II.

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Nadine Vögeli Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.